

Anordnung des Landkreises Wasserburg a. Inn vom 9.9.1953 Nr. II/53, zum Schutze der "Äußeren Lohe" westlich des Penzinger Sees (zwischen den Ortschaften Neudeck und Penzing, Landkreis Wasserburg), genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13.7.1953, Nr. II/6 -1035/25, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wasserburg a. Inn vom 12.9.1953, Nr. 37 in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 28. Dezember 1976. genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern, vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 1.1.1977:

### Anordnung

zum Schutze der "Äußeren Lohe" westlich des Penzinger Sees  
(zwischen den Ortschaften Neudeck und Penzing, Landkreis  
Rosenheim)

---

Auf Grund der §§ 5 und 19 des NatSchG. vom 26. Juni 1935 (RGBl. Seite 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I Seite 36) sowie des § 13 der Durchf.V. vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16.9.1938 (RGBl. I Seite 1184) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Rosenheim mit grüner Farbe eingetragene sogenannte "Äußere Lohe" westlich des Penzinger Sees (zwischen den Ortschaften Neudeck und Penzing, Landkreis Rosenheim), umfassend die Plan-Nr. 60, 66 a, 67, 69 1/2 und 69 1/3 im Bereich des Gemeindeteiles Penzing, Gde. Babensham wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Schutz bezweckt die Erhaltung nicht nur des Landschaftsbildes, sondern auch der biologischen Gesundheit und dauernden Ertragsfähigkeit der Landschaft aus Gründen des Wasserhaushaltes, des Klimas und des Vogelschutzes.

### § 2

Unberührt bleiben hiervon die wirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen im bisherigen Umfang, soweit mit dieser Anordnung nicht in Widerspruch stehen. Hiernach ist nach

wie vor die Streu- und fischereiliche Nutzung zulässig.

§ 3

Unzulässig ist innerhalb des geschützten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, einschließlich der Einfriedungen, insbesondere auch von Wochenendhäusern und Badehütten.

Ausgenommen von dem Verbot sind Weidezäune aus Holz und einfachem Draht (nicht Drahtgeflecht oder Stacheldraht) mit nicht mehr als 1 m Höhe.

Das Verbot gilt auch nicht für Bauten, für die eine schriftliche Zustimmung der Ortsplanungsstelle bei der Regierung vorliegt.

- b) Die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Büsche, Einzelbäume, Baumgruppen, sowie der Tümpel und Teiche.  
Hecken und Gehölze dürfen nur in der Weise genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen.
- c) die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in der freien Landschaft, welche nicht einer am Ort der Pflanzung standortgemäßen Laubholzart angehören, insbesondere von ausländischen und gärtnerisch gezüchteten Bäumen wie Tujen, Hängeweiden, Blaufichten, Trauerbäumen und Bundgehölzen;
- d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen, insbesondere auf Fuß-, Feld-, Wiesen- und Waldwegen, ausgenommen zur Bewirtschaftung der Grundstücke;
- e) das Lagern in Zelten sowie das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Plätzen;
- f) das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.
- g) Die Vornahme von Veränderungen im Grundwasserstand durch Neuanlage von Gräben, Wasserableitungen, Dränagen und dergleichen;
- h) jede das Landschaftsbild beeinflussende Veränderung der Erdoberfläche durch Aufgrabungen und Aufschüttungen, insbesondere die Anlage von Torfstichen;

i) die Anlage oder Veränderung von Wegen.

§ 4

Nur mit Zustimmung der höheren oder mit deren Ermächtigung der unteren Naturschutz-Behörde sind Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen zulässig.

§ 5

Vorhandene landwirtschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 6

Über Zweifelsfälle, die sich beim Vollzug vorstehender Bestimmungen ergeben, entscheidet die höhere oder mit deren Ermächtigung die untere Naturschutzbehörde. In gleicher Weise können Ausnahmen von den Bestimmungen in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schutzgebiet ohne Ausnahmegenehmigung (§ 4) entgegen § 3 Veränderungen, Maßnahmen oder Tätigkeiten vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, insbesondere den in § 3 Satz 2 Buchst. a) - i) enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Wasserburg a. Inn (ab 1.7.1972: Landkreis Rosenheim) in Kraft.\*)

Rosenheim, den 28. Dez. 1976

Neiderhell  
stellv. Landrat

\*) Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 9.9.1953 (KABl. Nr. 37). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

LS6 "Äußere Lohr"

Wasserburg a. Inn 7

